

Rosmarie Walther
Gässli 15
3152 Mamishaus

Peter Spycher
Graneggweg 24
3152 Mamishaus

Mamishaus, 28. Dezember 2022

An das Verwaltungsgericht
des Kantons-Bern
Speichergasse 12
3011 Bern

Einschreiben

**Beschwerde gegen den Entscheid der Bau und Verkehrsdirektion
des Kantons Bern betreffend Erteilung der Baubewilligung für die
Aufrüstung des Mobilfunksenders von Swisscom-Sunrise-Salt auf
Parzelle 2600 Granegg in 3152 Mamishaus, Gemeinde
Schwarzenburg**

Der angefochtene Entscheid vom 29. November befindet sich in der
Beilage 1

Sehr geehrte Damen und Herren,
Gegen den obgenannten Entscheid erheben wir fristgerecht
Beschwerde.

Legitimation:

Die Unterzeichnenden sind in dem nach bundesgerichtlich
festgelegter Formel berechneten Einspracheperimeters von 1335.5m

wohnhaft, haben sich an den vorinstanzlichen Verfahren beteiligt und sind somit zur Führung dieser Beschwerde legitimiert.

Die Unterzeichnenden werden ideell von weiteren 120 im Einspracheperimeter wohnhaften Personen sowie einem funktechnischen Sachverständigen unterstützt.

Antrag: Der Entscheid der Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern sei aufzuheben.

Oder ev. zur Nachbesserung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

Sachverhalt / Vorgeschichte

Den Beschwerdeführenden wurde im erstinstanzlichen Verfahren (Gemeinde Schwarzenburg) das rechtliche Gehör entzogen, indem auf ausdrückliches Verlangen der Bauherrschaft weder auf die Einsprachepunkte noch auf die Schlussbemerkungen eingegangen wurde. Die Bauherrschaft war der Ansicht, Einsprache und Schlussbemerkungen würden haltlose Vorwürfe und Respektlosigkeit gegen Behörden und Verfahrensbeteiligte enthalten.

Beweismittel: Antwort der Swisscom auf die Anfrage der Bauverwaltung Schwarzenburg, innerhalb weniger als 24 Stunden erfolgt, siehe e-mail und Schreiben der Swisscom vom 19.Jan.2022.

Bei den Akten.

Die Bernische Bau- und Verkehrsdirektion (BVD), bei welcher sich die Einsprechenden am 31.März 2022 beschwerten, war dann allerdings ganz anderer Ansicht.

Die BVD gab den Beschwerdeführenden mit Entscheid vom 29. November 2022 punkto Gehörsverletzung recht und versuchte diese im Nachhinein zu heilen, indem sie jeden Einsprachepunkt behandelte. Das heisst, die BVD machte eine über 10 Seiten lange

ausführliche schriftliche Arbeit, die eigentlich die Bauverwaltung Schwarzenburg hätte machen müssen.

Die Beschwerdeführenden können sich indessen mit den Erwägungen der BVD nicht zufriedengeben..

Begründung:

Hauptsächlich die folgenden 3 Punkte im angefochtenen Entscheid sind unseres Erachtens rechtlich unhaltbar.

A) Erwägungen Punkt 2, Strafrechtliche Handlungen

Nachfolgend 2 Kopien aus den Erwägungen der BVD

2. Strafrechtliche Handlungen

a) Die Beschwerdeführenden rügen, die Beschwerdegegnerin habe im Standortdatenblatt die Sendeleistung so tief deklariert, um beim nächstliegenden OMEN (Liegenschaft Graneggweg 53) den Anlagegrenzwert von 5 V/m mit 4.95 V/m noch ganz knapp einhalten zu können. Sie sind der Meinung, es handle sich dabei um ein absichtlich falsches Ausfüllen von Baugesuchsformularen zwecks Erschleichens einer Baubewilligung, das nach Art. 50 Abs. 2 BauG mit Busse bis zu CHF 40'000.00 zu ahnden wäre. Es sei nicht akzeptierbar, dass ein solches Vergehen vom AUE als NIS-Fachstelle nicht aufgedeckt und verfolgt, sondern verschleiert werde.

b) Nicht beurteilt werden in Verwaltungsjustizverfahren strafrechtliche Fragestellungen. Die Zuständigkeit hierfür obliegt den Strafgerichten bzw. der Staatsanwaltschaft. Soweit die Beschwerdeführenden vorbringen, ihres Erachtens lägen strafrechtlich relevante Handlungen vor, kann auf diesen Rügepunkt nicht eingegangen werden. Auf die Kritik, die Beschwerdegegnerin habe die Sendeleistung zu niedrig deklariert, wird in der Erwägung 8c näher eingegangen.

Wortlaut der Erwägungen in 8c

c) Im vorliegenden Fall hat die Beschwerdegegnerin im Standortdatenblatt vom 4. Juni 2021 (Revision 1.52) die geplanten technischen und betrieblichen Daten der Anlage aufgeführt. In den Beilagen zum Standortdatenblatt finden sich zudem die umhüllenden Antennendiagramme der entsprechenden Antennentypen.⁴⁰ Die im Standortdatenblatt deklarierte Sendeleistung ERP_n ist für die Beschwerdegegnerin verbindlich. Mit der umstrittenen Baubewilligung wird keine höhere Sendeleistung ERP_n, gemittelt über 6 Minuten, erlaubt. Ob die geplante Anlage in diesem Rahmen in Anwendung des Korrekturfaktors sinnvoll betrieben werden kann, ist Sache der Beschwerdegegnerin, für die Beurteilung der Grenzwertkonformität aber unerheblich. Auf den Einwand, die Sendeleistungen sei nur deshalb so tief deklariert worden, dass beim nächstliegenden OMEN (Graneggweg 53) der Anlagegrenzwert von 5 V/m noch ganz knapp eingehalten werden könne, muss daher nicht weiter eingegangen werden.

Die Beschwerdeführenden haben sowohl im erstinstanzlichen Verfahren, wie vor der BVD eindeutig nachgewiesen, dass mit den für die 5G-Antennen im 3600MHz-Band viel zu tief deklarierten Sendeleistungen gar kein adaptives Langstrecken-5G-Mobilfunknetz betrieben werden kann, da die erforderlichen Reichweiten, auch mit Anwendung des Korrekturfaktors niemals erreicht werden können. Dazu ist anzumerken, dass sich der Antennenstandort ziemlich einsam weit in der Landwirtschaftszone draussen befindet. Das nächstliegende bewohnte Gebäude befindet sich 80m westlich vom Antennenstandort entfernt und steht ebenfalls einsam in der Landschaft. Dieses ist im Standortdatenblatt als OMEN 2 ausgewiesen und weist eine Strahlungsprognose von 4.95V/m auf. (Grenzwert 5V/m) Die Sendeantennen, auch die 5G-Antennen, sind jedoch für die umliegenden Dörfer und Weiler bestimmt. Zu untersuchen ist infolgedessen, ob die 5G-Antennen in westlicher Richtung mit diesen viel zu tief deklarierten Sendeleistungen überhaupt ihren Zweck noch erfüllen können.

Es handelt sich im Standortdatenblatt Zusatzblatt 2 um folgende Antennen:

Swisscom, Antenne Nr.9, Azimut 280°, deklarierte Sendeleistung **300Watt ERP**, 16 Subarrays, korrigierte Sendeleistung 1500Watt ERP.

Sunrise, Antenne Nr. 31, Azimut 270°, deklarierete Sendeleistung **130Watt ERP**, 16 Subarrays korrigierte Sendeleistung 650Watt ERP.

Beweismittel: Standortdatenblatt der strittigen Anlage. Bei den Akten

Die nächstliegenden Weiler und Ortschaften, welche mit diesen Antennen versorgt werden sollen sind in folgenden Distanzen:

Weiler Henzischwand 1km

Ortschaft Mamishaus 1.4km

Weiler Hostatt 2.2km

Weiler Elisried 2.2km

Weiler Schönentannen 2.2km

Erste rentable Ortschaft Schwarzenburg Ost 4km

Die Frage ist hier nicht ob die im Baugesuch deklarierten Sendeleistungen sinnvoll sind oder nicht, sondern ob ein adaptives 5G-Signal diese Orte überhaupt noch erreichen kann.

A1) Ein Vergleich mit mit vergleichbaren Projekten

Die hier aufgeführten Daten stammen aus dem jeweiligen Zusatzblatt Nr.2 aus dem Standortdatenblatt der bezeichneten Anlage. Die Beilagen sind Scan-Dokumente aus den Auflageakten in den Gemeinden.

Swisscom KILI Kirchlindach, Badweg, Antennen Nr.9 bis 12
3600MHz adaptiv 16 Subarrays je 11'350Watt ERP, mit
Korrekturfaktor je 56'710Watt ERP pro Senderichtung. Beilage 2

Swisscom, JUCH Radelfingen, Jucher, Antennen Nr.7, 8, und 9
3600MHz adaptiv 16 Subarrays je 11'350Watt ERP, mit
Korrekturfaktor je 56'710Watt ERP pro Senderichtung. Beilage 3

Swisscom, RGBG Riggisberg, Oechtlenweg, Antennen Nr.7, 8, und 9
3600MHz adaptiv 16 Subarrays je 4000Watt ERP, mit Korrekturfaktor
je 20'000Watt ERP pro Senderichtung. Beilage 4

Sunrise, ZU596-1 Andelfingen Niederfeldstr.5, Projekt von 2019.
Damals war der Korrekturfaktor noch kein Thema. Die verwendeten Antennen vom Typ HUAWEI AAU5811 sind im 3600MHz-Bereich jedoch adaptiv mit 32Subarrays und könnten später mittels einer Bagatellbewilligung mit Korrekturfaktor 0.13, das heisst mit 8-Fach höherer Leistung betrieben werden.

Antennen Nr.7 und 8 sind deklariert mit je 6300Watt ERP, mit Korrekturfaktor jedoch 50'400Watt ERP pro Senderichtung
Antenne Nr.9 ist deklariert mit 8000Watt ERP, mit Korrekturfaktor jedoch 64'000Watt ERP. Beilage 5

A2) Anhand dieser eindrücklichen Beispiele dürfte wohl klar genug sein, dass beim strittigen Umbauprojekt Granegg die deklarierten Sendeleistungen von 300 resp. 130Watt ERP der adaptiven 5G-Antennen ihren Zweck eines Langstrecken-5G, gar nicht erfüllen können. Es geht längst nicht mehr um einen sinnvollen oder weniger sinnvollen Betrieb, sondern um einen möglichen oder überhaupt nicht möglichen Betrieb.

FAZIT: Die strittigen Sendeleistungen sind nur deshalb, so tief deklariert worden, um beim nächstliegenden OMEN, , Graneggweg 53, in einer Distanz von 80m, mit 4.95V/m den Anlagegrenzwert von 5V/m, trotz Anwendung des Korrekturfaktors von 0.2 (16 Subarrays) noch äusserst knapp eingehalten werden kann.

Somit handelt es sich hier um ein absichtliches Falsch-Ausfüllen von Baugesuchs-Formularen, was anhand des Baugesetzes des Kantons Bern, Art. 50 Abs.2 mit Busse bis Fr. 40'000 zu bestrafen ist.

Anhand dieses hohen Betrages handelt es sich nicht um ein Kavaliersdelikt, sondern um eine kriminelle Straftat. Was von der Vorinstanz auch nicht bestritten wird.

Die Vorinstanz ist lediglich der Meinung, sie müsse eine Baubewilligung auch dann erteilen, wenn der Anlage Grenzwert lediglich auf Grund eines offensichtlich falsch ausgefüllten Baugesuchs-Formulars eingehalten werden könne. Ob es sich hierbei um eine Straftat handle sei nicht von der Baubehörde, sondern von der Strafverfolgungsbehörde abzuklären.

Dieser Ansicht kann nicht gefolgt werden. Erstens ist das absichtliche Falsch-ausfüllen von Baugesuchs-Unterlagen gemäss Baugesetz des Kantons Bern, mit Busse bis Fr. 40'000 zu bestrafen und nicht gemäss Schweizerischem Strafgesetzbuch. Und Zweitens fehlt es dazu der Strafverfolgungsbehörde an jeglicher funktioneller Fachkompetenz. Somit ist es Sache der Baubehörde eine solche Tat zu ahnden. Diese nennen sich schliesslich auch Baupolizei-Behörde. Als Erstes hätte unseres Erachtens die Baubewilligung bereits auf Stufe Gemeinde verweigert werden müssen. Diese wurden mehrmals darauf aufmerksam gemacht, dass eine Straftat vorliege. Bei der Staatsanwaltschaft die Sache zur Anzeige zu bringen, wäre auch Aufgabe dieser Baupolizeibehörde. Sicher aber nicht die Sache der Beschwerdeführenden.

Anstatt ihres Amtes zu walten, sprachen die Baupolizei-Behörden von Schwarzenburg lieber von haltlosen Anschuldigungen und Respektlosigkeit gegenüber Behörden und Verfahrensbeteiligten.

B) Fehlendes Sicherheitssystem (BVD Kapitel 10)

Dafür, dass die im Standortdatenblatt, Zusatzblatt 2 deklarierten Sendeleistungen, Abstrahlwinkel und Korrekturfaktoren nicht übersteuert werden können, fehlt ein überlistungssicheres Sicherheitssystem. Eine Tatsache die wir bereits in unserer, von der Baubehörde Schwarzenburg nicht behandelten Einsprache vom 10. Oktober 21, unter Kapitel F eingehend dargelegt haben.

Zu der Untauglichkeit des sogenannten Qualitätssicherungssystems ist unterdessen neues Beweismaterial aufgetaucht, auf welches die Vorinstanz gar nicht erst eingetreten ist.

Neues Beweismaterial

Dazu, dass kantonale und städtische Vollzugsstellen keinerlei Zugriff

auf die in den Steuerzentralen gefahrenen Parameter haben, gibt es neues Beweismaterial: Es ist dies das Protokoll des Treffens der Spitzen des BAFU mit Delegierten der Schutzorganisationen vom 31. März 2022. Anlässlich welchem sich das BAFU zum Stand der Qualitätssicherungssysteme wie folgt äusserte, Zitat: «Die kantonalen Vollzugsbehörden haben zwar keinen direkten online-Zugriff auf die QS-Systeme, in der Praxis wenden sie aber verschiedene Methoden zur Überprüfung an.

a) Einige Vollzugsbehörden kontrollierten direkt beim Betreiber am PC (Stichprobenkontrolle)

b) Andere kontrollieren Daten wie die tatsächlich eingestellte maximale Sendeleistung über die BAKOM-Antennendatenbank, auf welche sie online-Zugriff haben und in welcher diese Daten alle 14 Tage aktualisiert werden.

c) Andere Vollzugsstellen verlangen jeweils Bildschirmausdrucke (Printscreens) von den eingestellten Parametern aus den Steuerzentralen der Mobilfunkbetreiber.» Ende Zitat.

Unser Kommentar zu a)

So geht es im Kanton Bern: Die Fachstelle Immissionsschutz des Amtes für Umwelt vereinbart mit dem NIS-Verantwortlichen der Swisscom einen Termin an deren Geschäftssitz im Worblaufen. Unangemeldet geht da schon gar nichts. Ein Zugriffsberechtigter der Swisscom holt dann die vom Delegierten des Amtes für Umwelt gewünschten Daten auf den Bildschirm. Ob das die richtigen sind, kann der Delegierte nicht feststellen, er muss es einfach glauben. Nach unseren Informationen finden solche Treffen nicht fleissiger als alle 2 Jahre während ca 2-3 Stunden statt. Während dem Jahr 2022 sind nach unseren Informationen keine solchen Kontrollen erfolgt-

Unser Kommentar zu b)

Die Datenbank des BAKOM hat keinerlei automatisierte Verbindung mit den Steuerzentralen der Betreiber. Die BAKOM-Datenbank enthält lediglich die von den Betreibern anlässlich der Inbetriebnahme eines Antennenstandortes eigenverantwortlich hinterlegten Daten, zuzüglich freiwillig gemeldeter Mutationen.

Unser Kommentar zu c)

Via e-mail übermittelte Bildschirm ausdrücke, hergestellt von den Betreibern. Völlig unglaublich!

Fazit: Das Ganze hat mit einer Sicherheitseinrichtung endgültig nichts mehr zu tun. Die Wahrscheinlichkeit, beim Mogeln erwischt zu werden, beträgt für die Mobilfunkbetreiber ca. 1 zu einer Million. Strafbestimmungen gibt es keine.

Beweismittel: Protokoll vom Treffen BAFU mit Schutzorganisationen, Seite 4, in der Beilage 6

Der neue Artikel 11a in der NISV

Die Kontrollen nach Buchstabe b sollen jetzt gemäss Vernehmlassung des Bundesrates vom 15. Dezember 2022 sogar noch in einen neuen Artikel 11a in die NISV übernommen werden. Siehe Beilage 7
Hier wird nochmals eindrücklich bestätigt, dass das sogenannte Qualitätssicherungssystem allein auf der Eigenverantwortung der Mobilfunkkonzerne beruht. Die in der Datenbank des Bakom einsehbaren Daten beziehen sich ausschliesslich auf freiwillig von den Konzernen gemeldeten Daten der neu in Betrieb genommenen Antennenstandorte sowie alle 14 Tage über allfällige Mutationen bei bestehenden. Da die Datenbank des BAKOM keinerlei Verknüpfungen zu den Steuerzentralen der Mobilfunkbetreiber aufweist, können die

Betreiber hier melden was ihnen gerade dient. Eine ernst zu nehmende Kontrolle, ob die in der BAKOM-Datenbank gelagerten Daten, mit den in den Steuerzentralen eingestellten Sollwerten oder mit den im Land draussen gefahrenen Sendeparametern übereinstimmen, besteht nicht. Der neue Artikel 11a in der NISV bringt überhaupt keine Verbesserung des Systems, Dieser ist vielmehr eine Aufforderung und Anleitung zum Mogeln. Wieviel die Eigenverantwortung von Konzernen wert ist, hat der Abgas-Skandal bei VW deutlich genug gezeigt.

Statt die neuesten Entwicklungen in Sachen QS-System im Auge zu behalten, beruft sich die Bau- und Verkehrsdirektion auf reichlich veraltete Bundesgerichtsentscheide und einen Zwischenbericht des BAFU vom 14. Oktober 2022. Letzterer sagt über die in den Steuerzentralen eingestellten relevanten Sendeparameter wie Sendeleistungen, fernsteuerbare Abstrahlwinkel (electrical Tilt) verwendete Antennendiagramme, Korrekturfaktoren, Leistungsbegrenzungen usw. überhaupt nichts aus, sondern beschränkt sich auf die von jedermann einsehbaren und von mobilfunk-kritischen Fachleuten leicht nachprüfbaren Montagehöhen und Azimute der Antennenkörper auf den Sendemasten. Ein Bericht der mithin als Augenwischerei bezeichnet werden darf. Dass das BAFU ernsthaft gewillt ist, ein Sicherheitssystem aufzubauen, welches diesen Namen auch verdient muss ernsthaft bezweifelt werden. Dies zeigt doch schon die oben erwähnte Vernehmlassung zu einem neuen Artikel 11c in der NISV. Siehe Beilage 7

C) Zur Gesundheitsgefährdung (BVD Kapitel 11)

Weil der BEENIS-Sondernewsletter vom Januar 2021 das Ende dieser

krankmachenden Technologie einläuten könnte, versucht auch die Bernische Bau- und Verkehrsdirektion, wie landesweit die meisten Kantonsregierungen, dieses Beweisstück aus wirtschaftspolitischen Gründen verschwinden zu lassen oder damit, wie vorliegend Zitatenfälschung zu betreiben. Dagegen ist entschieden vorzugehen. Im Zitat: Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Mehrzahl der Tierstudien und mehr als die Hälfte der Zellstudien Hinweise auf vermehrten oxidativen Stress durch HF-EMF und NF-MF gibt. Dies beruht auf Beobachtungen bei einer Vielzahl von Zelltypen, Expositionszeiten und Dosierungen (SAR oder Feldstärken), auch im Bereich der Anlagegrenzwerte. Ende Zitat.

Hier hat die BVD das «auch im Bereich der Anlage-Grenzwerte» kurzerhand durch «selbst bei niedrigen Intensitäten» ersetzt. So etwas darf nicht hingenommen werden!

Weil im BERENIS Sondernewsletter nun ein exakt definierter Schwellwert, wie der Schweizer Anlage-Grenzwert von 5V/m vorliegt, sind die Anlage-Grenzwerte, die gemäss USG lediglich der Vorsorge hätten dienen sollen, zu Gefährdungswerten auf hoher Stufe geworden.

Somit sind auch sämtliche bisher erlassenen Bundesgerichtsurteile in Sachen Gesundheitsschädigung durch Mobilfunkstrahlung, endgültig zu Makulatur verkommen. Was gar nicht mehr geduldet wird, ist die Mär von sogenannten ideellen, das heisst rein psychologischen Auswirkungen von Mobilfunksendern. Diese gehören fortan ins Kapitel Mobbing und Rufschädigung.

Beweismittel: Siehe BERENIS-Sondernewsletter vom Januar 2021, Schlussfolgerungen Seite 8:

Was ist unter Oxidativem Stress zu verstehen?

Zitat aus Wikipedia: Als oxidativen Stress bezeichnet man eine [Stoffwechsellage](#), bei der es zu Schäden von Zellen oder deren Funktionen kommt. Dabei kann ein breites Spektrum an biologischen Funktionen betroffen sein. Verantwortlich hierfür ist ein Ungleichgewicht zwischen oxidativen und antioxidativen Prozessen. Da sowohl [oxidierende](#) als auch [reduzierende](#) Substanzen ([freie Radikale](#)) zelleigene Strukturen angreifen können, ist eine Zelle normalerweise in der Lage, diese durch [Neutralisation](#) unschädlich zu machen. Dazu werden oxidierende bzw. reduzierende Stoffe produziert und bevorratet. *Oxidativer Stress* ist dementsprechend ein Ungleichgewicht zwischen oxidierenden und reduzierenden Stoffen, das die normalen Reparatur- und Entgiftungsfunktion der Zelle überfordert. In der Folge können alle zellulären und extrazellulären Makromoleküle geschädigt werden. Ende Zitat

Im Klartext: Wenn oxidativer Zellstress verstärkt auftritt, entstehen vermehrt Schäden an den Zellen. Also beginnender Krebs!

Wer oder was ist BERENIS?

Hier handelt es sich um die wissenschaftliche Arbeitsgruppe, welche den Bundesrat in Sachen nichtionisierender Strahlung in offizieller Mission berät und nicht um eine wild gewordene Horde von rot-grünen Schwurblern und Verschwörungstheoretikern. Weil es der Bundesrat aus wirtschaftspolitischen Überlegungen vorzog, diese Warnung zu ignorieren, droht jetzt nichts weniger als eine Gesundheitskatastrophe. Denn laut Protokoll vom Treffen BAFU mit Schutzorganisationen, haben heute bereits 10% der Bevölkerung mit gesundheitlichen Folgen durch Mobilfunkstrahlung zu kämpfen. Das sind 800'000 Menschen!

Beweismittel: Protokoll vom Treffen BAFU mit Schutzorganisationen, Punkt 3 Seite 3, in der [Beilage 6](#)

Die Behauptung des BVE, die Hauptsache der Mobilfunkstrahlung stamme aus den eigenen körpernahen Geräten, trifft nur für diejenigen Zeitgenossen zu, die nicht mehr anders können, als ständig mit dem Handy am Schädel herumzulaufen oder deren Handy bereits sonstwie zu einem fixen Körperteil geworden ist.

Für vernünftige Menschen ist gemäss Studie ITIS (Niels Kuster) die Exposition eines Nicht-Nutzers von Endgeräten um den Faktor 1000 geringer als die typische Exposition aktiver Nutzer. In V/m gemessen um Faktor 32 (Wurzel aus 1000)

Die Behauptung der BVD, adaptive Antennen seien geradezu ideal für Personen, die aus Gründen der persönlichen Vorsorge keine oder nur eine geringe Mobiltelefonnutzung aufweisen, ist reine Mobilfunker-Propaganda und stammt aus der Feder des wohl bekanntesten Vorzeige-Wissenschaftlers und Lobbyisten der Mobilfunk-Branche, Prof. Dr. Martin Röösl. Röösl ist nicht etwa Biologe oder Mediziner, sondern Statistiker. Eine Bewertung von Röösls Arbeiten durch den finnischen Biologie-Professors Dr. **Dariusz Leszczynski**, aus dem Jahre 2014 lautet, Zitat: «Genauso gut kann man eine Münze werfen, dies geht viel schneller und ist billiger» .

Fakt ist: Wegen der erforderlichen viel höheren Bandbreiten ist das echte, das heisst das schnelle 5G erst ab Frequenzen von 3400MHz (Megahertz) möglich. Die höhere Frequenz von 3400MHz ist nicht das vordringlichste gesundheitliche Problem, sondern die MIMO und Beamforming-Technologie. MIMO heisst bekanntlich, statt einer Strahlenkeule pro Sektorantenne, je nach Typ, jetzt 8-12. Und Beamformig heisst, dass sich die Strahlenkeulen nicht mehr fix ausrichten, sondern die Handys und andere Endgeräte verfolgen und infolgedessen im Millisekunden-Tempo im 120°-Kreissektor sowohl

horizontal wie vertikal wild herumtanzen.

Das führt bei MIMO zu einer lückenlosen Ausleuchtung eines 120°-Kreissektors, ohne jeglichen Funkschatten. Das heisst, ohne jeglichen Dämpfungsfaktor bis 60° horizontal (links und rechts) sowie vertikal bis 45° nach unten. Und Beamforming führt durch die im Millisekunden-Takt in einem 120°-Kreissektor horizontal wie vertikal herumtanzenden Datenbeams zu einer chaotischen Pulsierung mit Flankensteilheiten, wie diese in der Funktechnik bisher noch nie beobachtet wurden. 5G ist also technisch wie biologisch etwas komplett Anderes, biologisch weitaus wirksameres.

D) Abschliessende Bemerkung:

Aus prozessökonomischen Gründen legen die Beschwerdeführenden dem Verwaltungsgericht lediglich diese 3 Kapitel zur Prüfung vor, obschon sie auch mit den restlichen Erwägungen der BVD nicht einverstanden sind.

Mit freundlichen Grüssen,

Rosmarie Walther

Peter Spycher

Beilagen:

B1 Angefochtener Entscheid der BVD vom 29. November 2022

B2 Zusatzblatt 2 aus Standortdatenblatt KILI Kirchlindach

B3 Zusatzblatt 2 aus Standortdatenblatt JUCH Radelfingen

B4 Zusatzblatt 2 aus Standortdatenblatt RGBG Riggisberg

B5 Zusatzblatt 2 aus Standortdatenblatt ZU596-1 Andelfingen

B6 Protokoll Treffen BAFU/Schutzorganisationen 31.3.2022

B7 Vernehmlassungstext zu neuem Artikel 11a in der NISV